Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-77/2019 5. Ergänzung**

Fachbereich: **Ordnungsverwaltung**

Beratungsfolge	**Termin**
Brandschutzkommission	23.03.2022
Magistrat	24.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022
HAFI	17.05.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.05.2022

Neufassung Feuerwehrsatzung inkl. Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2022 wird der Satzungsentwurf lediglich eingebracht.

Die Feuerwehrsatzung inkl. der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) und das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung in der Fassung vom 15.09.2005 wurde grundlegend überarbeitet. Basierend auf der Neufassung des § 61 Abs. 5 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) ist die örtliche Gebührensatzung grundhaft zu überarbeiten, um so den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Gebührenkalkulation gerecht zu werden. Des Weiteren wurde die Feuerwehrsatzung an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- u. Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen angepasst.

Aufgrund der Neufassung des § 61 HBKG sind die Anforderungen an die Gebührenkalkulation erheblich gestiegen. Um auch zukünftig Widersprüche gegen Gebührenbescheide für den Einsatz der Feuerwehr zu vermeiden, die insbesondere unter Bezugnahme auf die Gebührenhöhe einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip darstellen könnten, ist eine betriebswirtschaftliche Kostenermittlung der Gebührensätze zwingend geboten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber ausdrücklich auf § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) mit der Maßgabe verwiesen, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben eine Eigenbeteiligung der Stadt an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Die Kreisstadt Homberg (Efze) hat daher zusammen mit dem Beratungsbüro Wolfgang Höhne + Partner die Ermittlung der Gebührensätze für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) durchgeführt.

Als einheitliches Grundgerüst für die örtliche Feuerwehrgebührensatzung wurde das Satzungsmuster der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen herangezogen. Die Erarbeitung des Satzungsmusters erfolgte unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Nachfolgend dargestellte Sachverhalte wurden im vorgelegten Satzungsentwurf neu geregelt:

- Änderung der Abrechnungseinheit für Personal und Fahrzeuge. Aufgrund der Rechtsprechung sind die Gebührensätze in Einheiten von 15 Minuten abzurechnen. In der Vergangenheit wurde unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme die erste Stunde voll berechnet.

- Anpassung des Kostensatzes für Einsatzkräfte von 7,50 Euro auf 6,60 Euro pro 15 Minuten aufgrund der Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe.
- Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob der Kostensatz für den Brandsicherheitsdienst von 2,50 Euro angepasst wird (3,30 Euro pro 15 Minuten).
- Verpflegungszuschlag bei Einsatz über vier Std. von 3,00 Euro je Einsatzkraft (bisher: 10,00 €).
- Aktualisierung des Gebührenverzeichnisses aufgrund von Neuanschaffungen von Fahrzeugen sowie der Neukalkulation von Gebührensätzen für die Einsatzfahrzeuge.
- Verzicht auf die Einzelabrechnung von Geräten, da diese in der Regel Bestandteil der Beladung der Einsatzfahrzeuge sind.
- Anpassung der Pauschale bei Falschalarm einer Brandmeldeanlage von 510 Euro auf 700 Euro.
- Auslagen der Feuerwehr werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- Für Einsätze oder Leistungen der Feuerwehr, die in der Satzung ohne Gebührensatz festgesetzt wurden, erfolgt wie bisher die Kostenfestsetzung nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen (missbräuchliche Alarmierung).
- Regelung zum Gebührenverzicht bei allgemeinen Schadenslagen (Naturereignisse).

Mit der Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung soll auch das Gebührenverzeichnis auf die notwendigen Regelungen für Einsätze der Feuerwehr beschränkt werden. Viele der bisher aufgeführten Leistungen im Gebührenkatalog werden aus Sicht der Stadtverwaltung in diesem Umfang nicht benötigt. Darüber hinaus sind in der Regel bei Einsätzen die Leistungen durch den Gebührensatz für das Einsatzfahrzeug gedeckt, so dass die Einzelabrechnung von technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen entbehrlich ist. Sofern einsatzbedingt Ersatzbeschaffungen erforderlich sind, regelt die Satzung die Kostenerstattung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten.

In der Satzung wurde erstmals aufgenommen, dass die Stadt einen Gebührenverzicht bei allgemeinen Schadenslagen (Naturereignisse) beschließen kann.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) und Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung inkl. Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis werden beschlossen.

Anlage(n):
1. Bericht_Kalkulation_FFW_Homberg_Efze_2020
2. Feuerwehrsatzung
3. Gebührensatzung
4. Gebührenverzeichnis